

	<h1>Taxordnung 2021</h1> <p>Ersetzt alle bisherigen Taxordnungen</p>	<p>Bestandteil des Pensions-/Betreuungs-Vertrages</p>
---	--	---

1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner).
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen und für Mittel und Gegenstände (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).

2 Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 6'000.00. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 10-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

- | | |
|--|-------------|
| 4.1 Pensionstaxe pro Tag | CHF 120.00 |
| 4.2 Taxzuschlag pro Tag für Personen die während den letzten 5 Jahren vor Heimeintritt oder früher in den folgenden Gemeinden ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten: | |
| Sarmenstorf | CHF 0.00 |
| Fahrwangen / Meisterschwanden / Tennwil | CHF 5.00 |
| Übrige Gemeinden | CHF 10.00 |
| 4.3 Zuschlag bei Kurzaufenthalten (Temporär/Ferien) bis 90 Tage | CHF 15.00 |
| 4.4 Taxreduktion bei Abwesenheit ab dem vierten Tag (Ferien, Reisen, Spital, usw.) | - CHF 12.00 |
| 4.5 Die Zuschläge werden auch bei Abwesenheit und während der Kündigungsfrist verrechnet
Die Betreuungstaxe (<i>nicht KVG pflichtige Kosten</i>) wird auch bei Abwesenheit verrechnet
Die Reservationstaxe entspricht den Pensionskosten eines Einzelzimmers | |

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe während 14 Tagen weiterverrechnet. (gemäss 3.2.3 des Betreuungsvertrags).

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

- | | |
|--------------------|-----------|
| 5.1 Basispauschale | CHF 40.00 |
|--------------------|-----------|

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen (inklusive Mittel und Gegenstände **MiGel**) bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Pflegematerial, welches auf der nationalen Liste der Mittel und Gegenstände aufgeführt ist, wird durch die öffentliche Hand im Rahmen der Finanzierung der Pflegeleistungen abgegolten (siehe Anhang III).

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (inklusive Mittel und Gegenstände)

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Genehmigt durch die Heimkommission sowie den Vorstand des
Regionalen Alters- und Pflegeheim Eichireben,
5614 Sarmenstorf, 12.11.2020



Philippe Wüthrich
Präsident



Reto Köchli
Heimleitung

Heimleiter

Anhänge zur Taxordnung**Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden**

Eintrittspauschale / Verwaltungskosten	CHF 350.00
Administrationsgebühr Ferien / Spital etc.	CHF 80.00 / Ein + Austritt
Arzt- und Therapeuten Honorare	Rechnungsstellung durch Ausführende
Medikamente	Rechnungsstellung durch Arzt/ Apotheke, wenn vom Haus bezogen, rückwirkende Verrechnung
Pflege-/ Inkontinenz und Therapiematerial	Nach Aufwand, rückwirkende Verrechnung
Internet- WLAN pauschal (Jahresticket)	CHF 250.00 / Jahr
Coiffeur	Nach Aufwand, rückwirkende Verrechnung
Pediküre / Podologin	Nach Aufwand, rückwirkende Verrechnung
Dentahhygienikerin	Nach Aufwand, rückwirkende Verrechnung
Näh- und Flick - Arbeiten	Nach Aufwand / CHF 65.00/Std.
Erstmarkierung Wäsche inkl. Arbeit	CHF 160.00
Wäschemarkierung inkl. Arbeit (pro 20 Stück)	CHF 20.00
Getränke	Gem. Preisliste Bewohner
Zuschlag für Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 5.00 / Mahlzeit
Verpflegung von Gästen	Gemäss Preisliste oder nach Aufwand (Wünsche-/Bankett)
Begleitung Arztbesuch	CHF 65.00 / Stunde
Kosten für Instandstellungen	Nach Aufwand
Schlussreinigung des Zimmers	CHF 400.00 pauschal (normale Abnützung)
Todesfallkosten pauschal	CHF 350.00
Fahrdienste (Rotkreuzfahrer), Taxi usw.	Rechnungsstellung durch Ausführende
Administrationsgebühr Krankenkasse	CHF 5.00 / mtl., rückwirkende Verrechnung

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde CHF 65.00

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (inklusive Mittel und Gegenstände)

(gestützt auf die „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab 1. Januar 2020)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)		Gemeinde (CHF/Tag)		Total* (CHF/Tag)	
		Pflege	Pflege	MiGeL	Pflege	MiGeL	Pflege	MiGeL
1-a	bis 20	9.60	1.40	0.20	0.00	0.00	11.00	0.20
2-b	21 - 40	19.20	13.70	0.60	0.00	0.00	32.90	0.60
3-c	41 - 60	28.80	23.00	0.00	3.00	1.00	54.80	1.00
4-d	61 - 80	38.40	23.00	0.00	15.30	1.40	76.70	1.40
5-e	81 - 100	48.00	23.00	0.00	27.60	1.80	98.60	1.80
6-f	101 - 120	57.60	23.00	0.00	39.90	2.20	120.50	2.20
7-g	121 - 140	67.20	23.00	0.00	52.20	2.60	142.40	2.60
8-h	141 - 160	76.80	23.00	0.00	64.50	3.00	164.30	3.00
9-i	161 - 180	86.40	23.00	0.00	76.80	3.40	186.20	3.40
10-j	181 - 200	96.00	23.00	0.00	89.10	3.80	208.10	3.80
11-k	201 - 220	105.60	23.00	0.00	101.40	4.20	230.00	4.20
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	0.00	113.70	4.60	251.90	4.60
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	0.00	136.68	5.02	274.88	5.02
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	0.00	191.38	6.02	329.58	6.02

*Das Total von CHF 66.90 ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und den Stundensätzen von CHF 65.70 (Pflege) und CHF 1.20 (Mittel und Gegenstände (MiGeL))
